

TE Dok 2019/12/10 DK-1/II/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2019

Norm

BDG 1979 §43 Abs2

Schlagworte

sexuelle Belästigung

Text

DISZIPLINARERKENNTNIS

Die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Senat II, hat durch MR Dr. Christine HARTL als Senatsvorsitzende sowie MR Mag. Wolfgang KÖLPL und ADir. HR Christine GAUNERSDORFER als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Silke WACHTER sowie der Disziplinaranwältin MR Dr. Verena STARLINGER in der Disziplinarsache gegen OAAss *** ***, vertreten durch RA MMag. Dr. Stefan PECHMANN, *** ***, nach Durchführung einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2019 zu Recht erkannt:

Spruch

OAAss *** *** ist schuldig, er hat

1. am *** Frau * * sexuell belästigt, indem er sie unsittlich am Gesäß berührte,
2. Anfang*** Frau ** ** sexuell belästigt, indem er sie mit seinem Zeigefinger an ihrer Bluse und dem obersten Knopf ihrer Bluse und anschließend am Gesäß unsittlich berührte, sowie
3. am *** Frau *** *** sexuell belästigt, indem er sie am Gesäß unsittlich berührte.

Der Beamte hat durch diese sexuellen Belästigungen gegen § 43 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019 und die darin normierte Verpflichtung verstoßen, in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Der Senat fasste gem. § 124 Abs. 3 Z 2 BDG den Beschluss, dass die Verhandlung nicht öffentlich ist aufgrund der Erörterung des persönlichen Lebensbereiches der Zeuginnen und des Beschuldigten. Weil der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung stattgefunden hat, unterliegt auch der Inhalt dieses Erkenntnisses gem. § 128 BDG der Verschwiegenheitspflicht.

Verfahrenskosten

Verfahrenskosten werden keine verzeichnet. Seine eigenen Kosten trägt der Beschuldigte selbst.

Disziplinarstrafe

Über OAAss *** *** wird gemäß § 92 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe von 4

Monatsbezügen, das sind EUR 9.758,40, verhängt.

Die Abstattung der Geldstrafe in 36 Monatsraten á EUR 271,07 wird gemäß § 127 Abs. 2 BDG bewilligt.

Begründung

Es erfolgten seitens *** eine Disziplinaranzeige vom *** und eine ergänzende Disziplinaranzeige vom *** gegen OAAss *** ***. Auf Basis dieser Disziplinaranzeigen, welche von der Dienstbehörde *** an die Disziplinarkommission weitergeleitet wurden, wurde mit Bescheid der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Senat II, vom ***, und vom*** die Durchführung eines Disziplinarverfahrens wegen des Verdachtes von Dienstpflichtverletzungen gem. § 43 Abs. 1 und Abs. 2 BDG iVm § 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz beschlossen. Die Einleitungsbeschlüsse *** und *** wurden zu einem Verfahren zusammengeführt und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens trifft die Disziplinarkommission, Senat II, nachstehende Feststellungen:

1. Zur Person:

Herr *** ***)ist am *** geboren. Er trat mit *** in den Bundesdienst ein und steht seit *** in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ***. Er ist als Beamter *** tätig. Er bezieht ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR 2.439,60.

2. Zur Sache:

Nach den der Disziplinarkommission vorliegenden Unterlagen und der mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender Sachverhalt:

I. Am *** versah der Beschuldigte gemeinsam mit Frau * * - beschäftigt als ***- in *** den Dienst. Als er dieser gegen ca. 17:30 Uhr im Foyer begegnete, berührte Herr OAAss *** *** sie unsittlich von hinten am Gesäß. Daraufhin sprang Frau * * panisch weg, lief in die Portierloge, packte ihre Sachen und verließ das Gebäude. Unmittelbar danach telefonierte Frau * * mit ihrer Vorgesetzten, Frau **** ****, und schilderte ihr die Situation. Im Anschluss nahm sie auch psychologische Hilfe in Anspruch. Frau **** **** regte an, die Videoaufnahme im Foyerbereich als Beweissicherung heranzuziehen. Diese übergab am *** an Herrn *** *** den Vorgesetzten des OAAss *** ***. Herr *** *** ließ noch am selben Tag die Videoaufzeichnung auswerten und sichern. In einem persönlichen Gespräch mit Herrn OAAss *** *** am *** zeigte sich dieser einsichtig hinsichtlich des geschilderten Sachverhaltes bzw. aufgrund des Videos. Er rechtfertigte sich mit dem Umstand, dass es sich um einen turbulenten Tag mit Polizeieinsatz gehandelt hatte. Es war Herrn OAAss *** *** auch bewusst, dass der geschilderte Sachverhalt Konsequenzen nach sich ziehen werde.

II. Anfang *** versah der Beschuldigte gemeinsam mit Frau ** *- beschäftigt als *** - in *** Dienst. Während dieses Dienstes fand die erste Einschulungswoche von Frau * * * statt, ebenfalls Angestellte bei ***. Frau ** **war dabei, ihre neue Mitarbeiterin einzuschulen, als der ebenfalls anwesende Beschuldigte mit seinem Zeigefinger die Bluse und den obersten Knopf der Bluse von Frau ** ** berührte, mit der offensichtlichen Absicht, ihre Brüste zu berühren. Auf Urgenz von Frau ** ** dies zu unterlassen, berührte der Beschuldigte ihr Gesäß unsittlich, woraufhin Frau ** ** den Beschuldigten wegstieß und ihm mitteilte, er solle sich beherrschen, widrigenfalls sie ihn anzeigen werde. Daraufhin sagte der Beschuldigte „Zeig' mich doch an“. Frau * * * war während dieses Vorfalles anwesend und es war ihr sehr unangenehm. Da dieser Vorfall auch Frau ** ** unangenehm war, teilte sie ihn ihrer Vorgesetzten, Frau **** ****, erst am *** um ca. 11:30 Uhr telefonisch mit, nachdem auch ihre Schwester, Frau *** ***, einen ähnlichen Vorfall gemeldet hatte.

III. Am *** gegen ca. 16:30/17:00 Uhr, versah der Beschuldigte gemeinsam mit Frau *** ***- beschäftigt als *** in *** Dienst. Als sich Frau *** ***)in der Küche der Infozentrale etwas zu Essen machte, stellte sich der Beschuldigte hinter sie und berührte sie unsittlich am Gesäß. Aufgrund widersprüchlicher Aussagen vom Beschuldigten und Frau *** ***) konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt alkoholisiert war. Da dieser Vorfall Frau *** ***) unangenehm war, teilte sie ihn erst am *** um ca. 11:07 Uhr telefonisch Frau **** **** mit. Am ***

fürhte Herr *** mit Herrn OAAss ein weiteres persönliches Gespräch über die jüngsten Vorfälle. Dabei kam auch Herrn OAAss Alkoholproblem zur Sprache, welches er auch durch Vorlage der Unterlagen des Anton-Proksch-Instituts bestätigte.

IV. Mit Bescheid der Disziplinarkommission vom **, wurde in Ergänzung des Einleitungsbeschlusses vom **, ein weiterer Einleitungsbeschluss vom **, gefasst und OAAss vom Dienst suspendiert.

Beweiswürdigend ist festzuhalten:

Die in der Sache getroffenen Feststellungen basieren:

A. auf dem Geständnis des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung, welches in Übereinstimmung mit den glaubwürdigen Aussagen der in der Disziplinarverhandlung vernommenen Zeuginnen, Frau **, Frau *** und Frau ** sowie den Aussagen und Einschätzungen der Zeugen, *** und Frau **** steht.

Herr OAAss gestand sein Fehlverhalten im Zusammenhang mit den unsittlichen Berührungen der Damen vollumfänglich ein.

B. auf der Auswertung der Videoaufnahme aus dem Foyer des Regierungsgebäudes zum Vorfall am **. Es konnte hinsichtlich des unter Spruchpunkt I angelasteten Verhaltens auf einem USB Stick ein Video vorgelegt werden, durch welches in Sekunde ** ersichtlich ist, wie Herr OAAss Frau ** am Gesäß berührt und diese in die Portierloge läuft.

C. aus der Einsichtnahme in den Disziplinarakt von OAAss und den darin enthaltenen Protokollen und Dokumenten.

Rechtliche Beurteilung

Rechtlich ist der im Schuldspruch als erwiesen angenommene Sachverhalt als schuldhaftes Verletzung der dem Disziplinarbeschuldigten als Beamten obliegenden Dienstpflichten nach § 43 Abs. 2 BDG zu qualifizieren. Das unsittliche Berühren von Kolleginnen steht im Widerspruch zu der Dienstpflicht, dass der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen hat, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Gemäß § 43 Abs. 2 BDG hat der Beamte in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Nach ständiger Judikatur des VwGH (z.B. VwGH 20.11.2003, 2002/09/0088) kommt es für den Tatbestand des § 43 Abs. 2 BDG nur darauf an, ob das vorgeworfene Verhalten seinem objektiven Inhalt nach geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch den Beamten in Frage zu stellen. Es kommt weder auf die öffentliche Begehung der Tat an, noch darauf, ob das Verhalten des Beamten in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist. Unter § 43 Abs. 2 BDG ist auch die sexuelle Belästigung von Kollegen zu subsumieren, wobei hinsichtlich des Begriffs der sexuellen Belästigung auch im Anwendungsbereich von § 43 Abs. 2 BDG die Bestimmung des § 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) maßgeblich ist (siehe Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, S 186; VwGH 27.10.1999, 97/09/0105).

Der Beschuldigte verrichtete seinen Dienst als **, als er die ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen jeweils beging. Frau **, Frau ** sowie Frau *** verrichteten ebenso jeweils ihren Dienst als **, als der Beschuldigte sie unsittlich berührte. Die verpönten Verhaltensweisen wurden im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gesetzt und sind - wenngleich der Beschuldigte (Bund) und ** verschiedene Dienstgeber haben - nicht der außerdienstlichen Sphäre zuzurechnen.

Das Berühren am Gesäß - wie es in allen drei Vorfällen vorkam - ist iSd § 8 B-GIBG als unter ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten zu subsumieren, da es sich bei einer Berührung am Gesäß um eine körperliche Verhaltensweise handelt. Ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten trifft auch auf das Berühren der Bluse bzw. des obersten Knopfes der Bluse zu, wie im Fall von Frau **, findet doch auch hier ein körperlicher Eingriff in die sexuelle Intimsphäre, gegenständlich durch das Berühren des Brustbereichs einer weiblichen Person, statt.

Ein weiteres wesentliches Merkmal für den Begriff der sexuellen Belästigung iSd § 8 B-GIBG ist es, dass aus der Opferperspektive ein Aspekt der Unfreiwilligkeit hinzukommt. Das Verhalten muss für die betroffene Person demgemäß unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig sein (Kucsko-Stadlmayer, Das

Disziplinarrecht der Beamten⁴, S 192). Das Verhalten von Herrn OAAss *** *** war geeignet die Würde von Frau * * zu verletzen und war unerwünscht, weshalb Frau * * sofort nach der Handlung laut Video panisch wegsprang und laut Bericht und eigenen Aussagen ihre Sachen packte und das Gebäude verließ.

Das jeweilige Verhalten des Beschuldigten war weiters geeignet, die Würde von Frau ** ** und Frau *** *** zu verletzen und war jedenfalls auch unerwünscht, unangebracht und anstößig. Frau ** ** teilte dem Beschuldigten unmittelbar nach den sexuellen Belästigungen mit, er solle die körperlichen Handlungen unterlassen, widrigenfalls sie ihn anzeigen würde. Frau *** *** stand nach dem sie betreffenden Vorfall unter Schock, fühlte sich tagelang schlecht und brach auch noch nach einigen Tagen in Tränen aus, wenn sie an den Vorfall dachte.

In Folge dieser Handlung hat dies für Frau * * dazu geführt, dass eine einschüchternde oder demütigende Arbeitsumwelt geschaffen wurde, da sie auch keinen gemeinsamen Dienst mehr aufgrund des Verhaltens von Herrn OAAss *** *** mit diesem versehen wollte, wodurch sich diese Handlung zu Nachwirkungen auf die Arbeitsatmosphäre (Betriebsklima) ausgewirkt bzw. eine unerträgliche Situation am Arbeitsplatz für Frau *** *** erzeugt hat, weshalb ihr Dienstplan abgeändert und sie psychologische Hilfe in Anspruch genommen hat. Ebenso wollten weder Frau ** ** noch Frau *** *** mit dem Beschuldigten weiter Dienst verrichten.

Aufgrund der oben dargestellten Beweisergebnisse sind durch OAAss *** *** schuldhaft begangene Dienstpflichtverletzungen erfolgt. Hingegen konnte nicht zweifelsfrei erwiesen werden, dass der Vorfall am *** durch den Beschuldigten in alkoholisiertem Zustand erfolgte, weshalb der Tatbestand des § 43 Abs. 1 BDG nicht erfüllt ist.

Der Beamte hat durch seine Handlungen schuldhaft gegen die Bestimmung des BDG 1979 verstoßen. Gemäß § 92 Abs. 1 BDG sind Disziplinarstrafen 1. der Verweis, 2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezugs, 3. die Geldstrafe in der Höhe von einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen und 4. die Entlassung.

Gemäß § 93 Abs. 1 BDG ist das Maß für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zur berücksichtigen. Weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen. Mangels erkennbarer Abweichung knüpft das BDG bei den von ihm nicht definierten Deliktselementen (tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes menschliches Verhalten) am Begriffsverständnis des Allgemeinen Teils des StGB an (VwGH 21.02.2001, 99/09/0126). Unter Schuld ist dabei die „Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin liegende zu missbilligende Gesinnung des Täters“ zu verstehen, die drei Komponenten umfasst: a) das biologische Schuldelement – dh der Täter muss voll zurechnungsfähig sein; b) das psychologische Schuldelement – dh der Täter muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben und c) das normative Schuldelement, dh dem Täter muss zugemutet werden können, dass er sich rechtmäßig verhält. (vgl. Kucsko-Stadmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, S 31). Diese angeführten Elemente sind Voraussetzung für eine disziplinare Strafbarkeit eines Verhaltens; fehlt auch nur eines dieser Elemente, so darf eine Strafe nicht verhängt werden. Liegt etwa ein (sachlicher oder persönlicher) Strafausschließungsgrund vor, hat die Tat bzw. der Täter straflos zu bleiben (VwGH 23.05.2013, 2012/09/0110).

Der Beschuldigte wurde vom erkennenden Senat der Dienstpflichtverletzung nach § 43 Abs. 2 BDG 1979 schuldig erkannt. Als Schuldform wurde auf Vorsatz erkannt, da sich der Beschuldigte zu jedem Zeitpunkt bewusst sein musste, dass eine sexuelle Belästigung jedenfalls den Bestimmungen des BDG entgegenstehen würde. Herr OAAss *** *** war zum Zeitpunkt der Tatbegehung jeweils voll zurechnungsfähig und ein rechtmäßiges Verhalten war ihm jedenfalls zumutbar. Der Beschuldigte ist den Vorwürfen nicht entgegengetreten und hat sein Fehlverhalten umfassend eingestanden.

Bei der gemäß § 92 Abs. 1 BDG 1979 auszumessenden Disziplinarstrafe kommen dem Beschuldigten als Milderungsgründe sein reumütiges Geständnis sowie Besserungsabsicht zugute. Die Mehrzahl der Tathandlungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes trotz des ersten ergangenen Einleitungsbeschlusses müssen als Erschwerungsgründe gewertet werden.

Die Höhe der Strafe soll in spezialpräventiver Hinsicht Herrn OAAss *** *** von künftigen Handlungen abhalten und abschreckend wirken sowie ihm die Schwere der Tat vor Augen führen. Der Bund als Dienstgeber darf nicht den Eindruck vermitteln, dass Handlungen dieser Art nicht entsprechend bestraft werden würden, weshalb durch die

Strafhöhe der Generalprävention und der damit einhergehenden abschreckenden Wirkung auf andere Bedienteste Rechnung getragen werden soll.

Was die verhängte Disziplinarstrafe der Geldstrafe und deren Höhe anbelangt, so gelangte der Senat zu der Ansicht, dass mit dieser unter Berücksichtigung der monatlichen Belastungen des Beschuldigten (monatliche Kreditraten in Höhe von EUR 300 bis 400, keine Unterhaltspflichten) das Auslangen gefunden werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Disziplinarerkenntnis (Bescheid) ist gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1, 132 Abs. 1 Z 1 B-VG (iVm§ 103 Abs. 4 Z 1 BDG 1979) eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 30,- Euro zu entrichten. Nähere Informationen über die Entrichtung der Gebühr sind auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichts abrufbar. Die Beschwerde hat folgende Punkte zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG):

1. Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat- sofern eine solche nicht ausgeschlossen wird (§ 13 Abs. 2 VwGVG)- aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs. 1 VwGVG).

Hinweis:

Gemäß § 112 Abs. 6 BDG endet die Suspendierung des Beschuldigten ex lege spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2020

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at